

**Allgemeine Geschäfts-/Lieferbedingungen der jaggroup AG****1. Vertragsabschluss**

Der Vertrag zwischen dem Kunden und jaggroup kommt erst durch einen Auftrag des Kunden und dessen Annahme durch jaggroup zustande. Der Auftrag des Kunden erfolgt per Telefon, schriftlich oder via Internet. jaggroup nimmt den Auftrag an, indem sie dem Kunden (a) eine Auftragsbestätigung (per Fax, E-Mail oder Briefpost) übermittelt oder (b) die bestellte Ware liefert (inkl. Lieferschein) oder (c) mit der Unterzeichnung des Werkvertrages.

Diese allgemeinen Geschäfts-/Lieferbedingungen gelten soweit und sofern in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der jaggroup ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

**2. Leistungsumfang**

Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist die Auftragsbestätigung oder der Vertrag massgebend. Darin nicht enthaltene Leistungen müssen schriftlich vereinbart und zusätzlich entschädigt werden. Wenn nichts anderes vereinbart, werden diese Leistungen mit den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätzen verrechnet. Preiskonditionen gelten nicht automatisch für Bestellungenänderungen und Nachträge, sondern sind Gegenstand neuer Verhandlungen.

**3. Preise**

Die Preise der jaggroup verstehen sich netto (zuzüglich Mehrwertsteuer) und unverpackt ab Lieferbetrieb. Die jaggroup ist zu Preisanpassungen berechtigt, wenn der Besteller mit dem Einverständnis der jaggroup nach der Bestätigung des Auftrages Änderungen bezüglich Menge, Material oder Ausführung oder eine Erstreckung der Lieferfrist vornimmt, oder wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfordert, weil die vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

**4. Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen der jaggroup sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto, ohne Skonto oder anderweitige Abzüge, in Schweizer Franken zu begleichen.

Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden gelten für Installationen und Honorare die Regelungen nach SIA, im Schaltanlagenbau / Anlagenverkauf

- 1/3 der Auftragssumme bei Bestellung
- 1/3 der Auftragssumme bei Lieferung
- 1/3 der Auftragssumme nach Rechnungsstellung

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die jaggroup berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder sich nach vorheriger Mahnung vorzubehalten, für weitere Leistungen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherstellung zu verlangen. Überdies ist die jaggroup berechtigt, einen Verzugszins zu verrechnen, welcher dem geltenden Ansatz für ungedeckte Bankkredite am Domizil der jaggroup entspricht. Die Zurückzahlung oder die Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht gestattet.

**5. Eigentumsvorbehalt**

Die von der jaggroup gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der jaggroup und die jaggroup ist zur Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister berechtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist. Falls der Kunde mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug gerät, ist jaggroup berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktrittserklärung) und die Ware in ihren Besitz zu nehmen.

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungsortes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines seinem Landesrecht entsprechenden Sicherheitsrecht mitzuwirken. Bei baugewerblichen Leistungen meldet die jaggroup nach 80 Tagen das Bauhandwerkerpfandrecht an.

**6. Lieferung**

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem Eingang der Bestellung gemäss Offerte. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen oder wird angemessen verlängert.

- wenn die jaggroup die erforderlichen, technischen und kommerziellen Unterlagen nicht rechtzeitig erhält oder wenn diese vom Besteller nachträglich geändert werden;
- bei Lieferverzug der Lieferanten der jaggroup;
- wenn ohne ein Verschulden der jaggroup Ereignisse irgendwelcher Art eintreten, die den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrags beeinträchtigen;
- wenn der Besteller mit von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Geht die Nichteinhaltung eines Liefertermins nicht auf ein ausschliessliches Verschulden der jaggroup zurück, erwächst dem Besteller hieraus kein Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Höhere Gewalt entbindet die jaggroup ohne weitere Ansprüche von Seiten des Bestellers von den eingegangenen Lieferverpflichtungen.

**7. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen spätestens dann auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt (dies gilt auch bei Frankolieferungen). Wird der Versand aus Gründen, die nicht von der jaggroup zu vertreten sind, verzögert oder verunmöglicht, ist die jaggroup berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei der jaggroup oder einem Dritten einzulagern.

Bei Anlagen oder Bauleistungen geht Nutzen und Gefahr auf den Besteller über, bei Nutzung oder bei der Abnahme des Werkes oder Teilen davon. Während der Einstellungszeit vor Ort übernimmt der Besteller die Haftung für die gelieferte Ware und Installationen infolge Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Wasser oder Einwirkungen Dritter.

**8. Transportkosten/Verpackung**

Der Transport erfolgt durch die jaggroup auf Rechnung des Bestellers, soweit dieser nicht in den Leistungen der Projektausführung enthalten ist.

### 9. Bauabzüge, Nebenkosten

Nicht im Voraus vereinbarte Abzüge für Versicherungen, Baustrom, Wasser, Entsorgung, Schäden, Reklame und Baureinigung werden nicht anerkannt. Der Besteller hat das Werk durch eine Bauwesenversicherung zu versichern. Er stellt kostenlos Lagerfläche und ein abschliessbares und beheiztes, trockenes Magazin zur Verfügung.

### 10. Montage und Inbetriebsetzung

Montage und Inbetriebsetzung gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller hat die Kosten für Arbeitszeit, Reisezeit, Transport, Verpflegung und Unterkunft unseres Personals zu übernehmen. Hilfskräfte sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Leistungen Dritter, die für die Montage der Apparate von der jaggi group erforderlich sind, gehen zu Lasten des Bestellers. Falls Montage und Inbetriebsetzung in der Offerte enthalten sind, richtet sich die Entschädigung nach dem Vertrag. Ausserordentliche Aufwendungen wie schwieriger Baugrund, Wartekosten, Überzeitleistungen, welche nicht durch Lieferverzögerungen der jaggi group verursacht werden, sowie spezielle Montageausführungen nach Kundenanweisungen werden zusätzlich verrechnet.

### 11. Offerten und Dokumentationen von Anlagen

Die vorstehende Offerte bleibt Eigentum der jaggi group und ist im Falle eines Nichtzustandekommens des Werkvertrages auf Verlangen zurückzugeben. Insbesondere darf auf diese Offerte nur mit schriftlicher Einwilligung der jaggi group Dritten oder Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden. Wird diese Offerte oder teile davon kopiert oder abgeschrieben und an die Konkurrenz weitergereicht, so ist der jaggi group eine Aufwandentschädigung von mindestens 8% der Offertsumme zu entrichten. Weitergehende Forderungen bleiben vorbehalten.

An allen Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen, Abbildungen etc. behalten wir allein das Eigentum und die alleinigen Urheberrechte. Die Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der jaggi group weder kopiert noch an Dritte weitergegeben oder deren Inhalt Dritten zugänglich gemacht werden.

### 12. Prüfung und Mitteilungen, Störungen

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dabei festgestellte Mängel umgehend schriftlich mitzuteilen. Später, aber innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel, sind umgehend schriftlich zu rügen. Störungsgänge innerhalb der Gewährleistungspflicht erfolgen auf Anzeige des Kunden. Wird die jaggi group zur Störungsbehebung aufgeboten und stellt sich heraus, dass die Störungsursache nicht durch die jaggi group verursacht oder zu vertreten ist, wird dieser Aufwand dem Besteller verrechnet.

### 13. Gewährleistung

jaggi group garantiert dem Besteller, dass die gelieferten Produkte keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Ausgeschlossen sind Schäden zufolge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässen Eingriffen des Bestellers oder von Dritten. Ebenso sind Mängel ausgeschlossen, die darauf zurückgehen, dass von der jaggi group nach Eingang der Mängelrüge erteilte Weisungen (z.B. sofortige Stilllegung) nicht befolgt werden.

Die Gewährleistungsfrist dauert ein Jahr und beginnt mit der Lieferung des mangelhaften Vertragsproduktes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Bei Werkverträgen richtet sich die Gewährleistung nach den Regeln des SIA. Für Mängel die unter vorstehende Garantiebestimmungen fallen, leistet die jaggi group nach eigenem Gutdünken entweder kostenlose Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Teile oder die jaggi group hat die Möglichkeit, entsprechende Gutschrift zu erteilen.

Bei Reparatur oder Ersatz der schadhaften Teile trägt die jaggi group nur die Kosten, welche im Werk entstehen. Können die schadhaften Teile nicht bei der jaggi group repariert oder ersetzt werden, gehen die daraus resultierenden Mehrkosten zulasten des Bestellers. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, werden ausdrücklich wegbedungen.

### 14. Produkthaftung

Die jaggi group übernimmt bezüglich der Produkthaftung gegenüber dem Besteller keinerlei Ansprüche, welche über die in Ziffer 13 umschriebene Gewährleistungspflicht hinausgehen.

### 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und der jaggi group erwachsenen Verbindlichkeiten ist CH-4452 Itingen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

### 16. Gültigkeit des Angebotes

Das Angebot ist ab Erstellungsdatum 3 Monate gültig.

jaggi group ag  
Zelgliweg 12  
CH-4452 Itingen  
Tel. 061 971 11 11  
Fax 061 971 11 95  
E-Mail: [info@jaggi group.ch](mailto:info@jaggi group.ch)  
Internet: [www.jaggi group.ch](http://www.jaggi group.ch)